



Bootswinterlager in den öffentlichen Kieler Sportboothäfen

Gem. § 5 (1) des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um u.a. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen.

Gem. § 5 (3) der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung-HafVO) vom 09.02.2005 ergeht folgende

Hafenbehördliche Anordnung

Die bei der Reinigung von Sportbooten anfallenden festen Stoffe, darunter Farbreste, Muscheln, Algen sowie das für die Bootsreinigung verwendete Waschwasser, dürfen nicht direkt oder indirekt über die Oberflächenentwässerung des Freilagerplatzes in das Hafengewässer eingeleitet werden.

Unterwasserschiffsreinigungen von Sportbooten im Wasser sind verboten.

Jede Eignerin und jeder Eigner sind dafür verantwortlich, dass die bei Bootsreinigungsarbeiten im Winterlager anfallenden festen und flüssigen Stoffe aufgefangen und ordnungsgemäss als Sonderabfälle der fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Das Waschwasser darf nicht im Untergrund versickern.

Die Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), sind einzuhalten.

15.12.2010

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Hafen- und Seemannsamt